

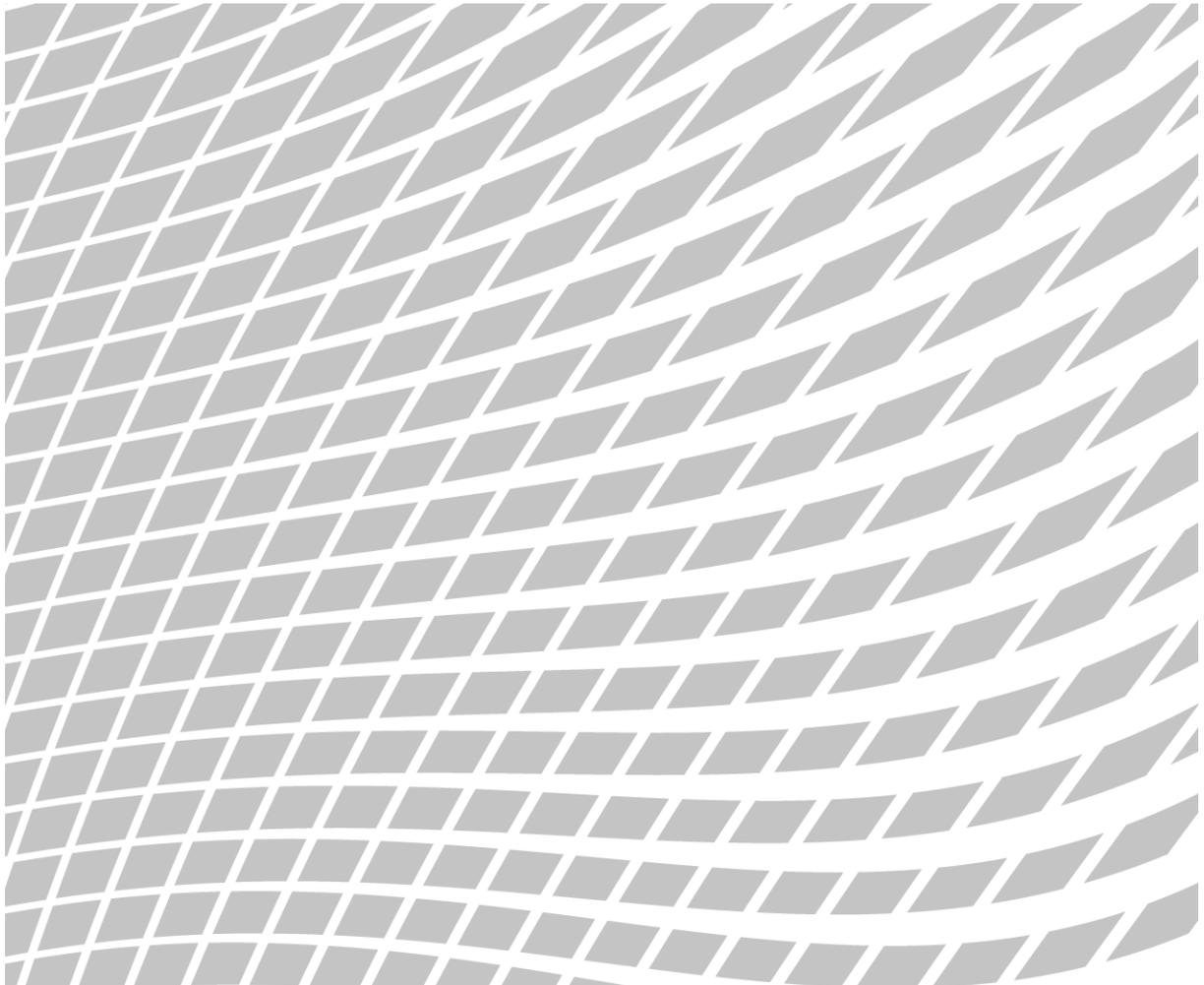
FINMA-Mitteilung 35 (2012), 20. Februar 2012

---

# Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen

## Märkte

---



# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung .....</b>	<b>3</b>
<b>Aufsicht .....</b>	<b>3</b>
A. Überblick über die Bewilligungsvoraussetzungen .....	3
1. Grundvoraussetzungen .....	3
2. Persönliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen .....	4
a) <i>Persönliche Voraussetzungen</i> .....	4
b) <i>Finanzielle Voraussetzungen</i> .....	5
c) <i>Organisatorische Voraussetzungen</i> .....	5
3. Weitere Voraussetzungen .....	6
B. Sonderfragen .....	6
1. Auslagerung von Aufgaben .....	6
2. Konsolidierte Aufsicht .....	7
<b>Bekanntmachungen und Kontakte .....</b>	<b>8</b>

## Einleitung

Die vorliegende Mitteilung vermittelt einen Überblick über die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen für die Bewilligung als Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen.

Neben bereits bewilligten Instituten sind insbesondere Unternehmen angesprochen, die aufgrund veränderter regulatorischer Rahmenbedingungen im Ausland – namentlich der Verabschiedung der AIFM-Richtlinie – als Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen einer Bewilligung in der Schweiz bedürfen. Solche Unternehmen müssen nun rasch entscheiden, ob sie, gestützt auf die bestehenden rechtlichen Grundlagen, ein Gesuch als Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen einreichen wollen. Warten sie den Ausgang der laufenden KAG-Revision ab, nehmen sie unter Umständen in Kauf, dass eine Bewilligung nicht rechtzeitig erfolgen kann.

Inhaltlich knüpft die vorliegende Mitteilung an die FINMA-Mitteilung Nr. 34 vom 23. Januar 2012 an, die sich zum ersten Mal spezifisch dem Themenkreis der Bewilligung von Vermögensverwaltern kollektiver Kapitalanlagen widmete. Nach einem Überblick über die wichtigsten Bewilligungsvoraussetzungen kommen verschiedene Sonderfragen zur Sprache.

## Aufsicht

### A. Überblick über die Bewilligungsvoraussetzungen

Wer bei der FINMA um Bewilligung als Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen ersucht, muss eine Reihe von Bewilligungsvoraussetzungen erfüllen, die im Kollektivanlagengesetz (KAG) und in der Kollektivanlagenverordnung (KKV) im Einzelnen festgelegt sind. Massgebend sind in erster Linie die Bestimmungen von Art. 14, 18 und 20 ff. KAG sowie von Art. 7 ff., 19 ff. und 31 ff. KKV. Nur wer alle gesetzlichen Kriterien erfüllt, ist bewilligungsfähig. Die Anforderungen gelten grundsätzlich gleichermaßen für zwingend unterstellte Vermögensverwalter schweizerischer kollektiver Kapitalanlagen und freiwillig unterstellte Vermögensverwalter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen.

#### 1. Grundvoraussetzungen

Für eine Bewilligung kommen nur Vermögensverwalter in Frage, die ihren Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz haben (Art. 18 Abs. 1 KAG). Zudem setzt die Bewilligung voraus, dass der Bewilligungsträger in eine Rechtsform nach Art. 18 KAG gekleidet ist. Zulässig sind die Formen der Aktiengesellschaft, der Kommanditaktiengesellschaft, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung sowie der Kollektiv- und Kommanditgesellschaft. Nach geltendem Recht dürfen grundsätzlich auch natürliche Personen eine Bewilligung erlangen, was indes in der Praxis aufgrund der Bewilligungsanforderungen bis anhin kaum vorgekommen ist. Die für Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen verbreitetste Rechtsform ist die Aktiengesellschaft.

Schliesslich ist vorgeschrieben, dass der Bewilligungsträger seinem Wesen nach zumindest eine kollektive Kapitalanlage im Sinne von Art. 7 KAG verwaltet. Vermögensverwalter, die lediglich auf individueller Basis Vermögen von privaten oder institutionellen Anlegern verwalten, müssen und können keine Bewilligung erlangen. Auch Vermögensverwaltungsmandate von Pensionskassen begründen weder eine Bewilligungspflicht noch einen Anspruch auf Bewilligungserteilung. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch die Abgrenzung der Vermögensverwaltung zur reinen Anlageberatung, die ohne Bewilligung ausgeübt werden darf (vgl. hierzu FINMA-Mitteilung Nr. 34 vom 23. Januar 2012).

Vermögensverwalter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen haben darüber hinaus gewisse zusätzliche Grundvoraussetzungen zu erfüllen. Nach Art. 13 Abs. 4 KAG können sie nur eine Bewilligung der FINMA beantragen, sofern sie Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz haben, sie aufgrund der ausländischen Gesetzgebung einer Aufsicht unterstehen müssen und die von ihnen verwaltete ausländische kollektive Kapitalanlage einer Aufsicht untersteht, die gleichwertig ist wie die schweizerische. Die Gleichwertigkeit der Aufsicht kann namentlich bei ausländischen Fonds gegeben sein, die nach Massgabe der EU-Richtlinie UCITS IV zugelassen sind. Im Allgemeinen kommen bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit der Aufsicht die gleichen Kriterien zum Tragen, die für die Zulassung von ausländischen Fonds zum Vertrieb gelten (Art. 120 Abs. 2 lit. a und b KAG).

Wird die Bewilligung einmal erteilt, gilt sie grundsätzlich für die Verwaltung aller kollektiven Kapitalanlagen, unabhängig davon, ob es sich um in- oder ausländische Fonds handelt. Daneben ist den Bewilligungsträgern gestattet, gewisse andere Geschäfte im Finanzbereich auszuüben, so zum Beispiel die individuelle Vermögensverwaltung und die Anlageberatung. Bei einer Kombination von verschiedenen Geschäftsbereichen können allerdings erhöhte organisatorische Kriterien zum Tragen kommen. Die Natur der weiteren Geschäfte darf zudem nicht beliebig sein. Vielmehr müssen allfällige weitere Geschäftsfelder der FINMA aufgrund der möglichen Implikationen auf die bewilligungspflichtige Tätigkeit offengelegt und in den Statuten oder im Organisationsreglement explizit aufgeführt werden.

## 2. Persönliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen

Neben den genannten Grundvoraussetzungen muss der Bewilligungsträger spezifischen Bewilligungsanforderungen genügen. So ist er gehalten, ein Bündel von persönlichen, finanziellen und organisatorischen Kriterien zu beachten.

### a) *Persönliche Voraussetzungen*

Die **persönlichen Bewilligungsvoraussetzungen** fliessen vorab aus der Bestimmung von Art. 12 Abs. 4 KKV. Darin ist in genereller Weise festgehalten, dass der Bewilligungsträger das seiner Tätigkeit angemessene und entsprechend qualifizierte Personal zu beschäftigen hat. Spezifische Anforderungen gelten für die für die Verwaltung und Geschäftsführung verantwortlichen Personen. Sie müssen Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung bieten, über einen guten Ruf verfügen sowie die nötigen fachlichen Qualifikationen aufweisen (Art. 10 KKV). Die FINMA würdigt diese Aspekte namentlich anhand der Berufserfahrung, der Aus- und Weiterbildung sowie des Leumunds der Gewährspersonen. Die Verwicklung in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren kann die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung in Frage stellen.

Nach Art. 11 KKV müssen sodann auch die qualifiziert Beteiligten im Sinne von Art. 14 Abs. 3 KAG einen guten Ruf aufweisen. Deren Einfluss darf sich überdies nicht zum Schaden einer umsichtigen und soliden Geschäftstätigkeit auswirken.

b) *Finanzielle Voraussetzungen*

Unter finanziellen Gesichtspunkten muss der Bewilligungsträger bestimmte **finanzielle Garantien** vorlegen, die vor allem dazu dienen, die Existenz der Gesellschaft während einer Phase mit schlechter Ertragslage zu sichern und allfällige Haftungsansprüche abzufedern. Im Einzelnen schreibt Art. 19 Abs. 1 KKV für Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen ein Mindestkapital von CHF 200'000 vor, das bar einzuzahlen ist. In begründeten Einzelfällen kann die FINMA gestützt auf Art. 19 Abs. 3 KKV einen anderen Mindestbetrag festlegen, zum Beispiel wenn der Bewilligungsträger neben der eigentlichen Kerntätigkeit der Verwaltung kollektiver Kapitalanlagen weitere Geschäftstätigkeiten im Finanzbereich ausübt, die mit Risiken für die Anleger einhergehen.

Art. 14 Abs. 1 lit. d KAG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 KKV auferlegt dem Bewilligungsträger sodann die Pflicht, dass seine Eigenmittel mindestens einem Viertel der Fixkosten der letzten Jahresrechnung entsprechen müssen. Der Begriff der Fixkosten wird in Art. 21 Abs. 2 KKV präzisiert; die anrechenbaren Eigenmittel ergeben sich im Einzelnen aus der Bestimmung von Art. 22 KKV.

c) *Organisatorische Voraussetzungen*

Des Weiteren ist der Bewilligungsträger verpflichtet, sein Unternehmen durch **organisatorische Massnahmen** auf die spezifischen Herausforderungen abzustimmen, die seine Tätigkeit mit sich bringt. Dieser Grundsatz widerspiegelt sich in Art. 14 Abs. 1 lit. c KAG. Danach wird die Bewilligung nur dann erteilt, wenn durch interne Vorschriften und eine angemessene Betriebsorganisation die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten sichergestellt ist.

Die FINMA würdigt die Angemessenheit der Organisation unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalls. Praxisgemäss ist mit Bezug auf die Gesellschaftsorgane vorausgesetzt, dass die Aufgaben der Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle einerseits und der Geschäftsleitung andererseits von getrennten Organen wahrgenommen werden. Die Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse der Exekutivorgane sind so festzulegen, dass eine sachgerechte Überwachung der Geschäftsleitung gewährleistet ist. Im Weiteren hat das Oberleitungsorgan der Gesellschaft, bei einer Aktiengesellschaft der Verwaltungsrat, mindestens drei Mitglieder zu umfassen. Es hat grundsätzlich in der Mehrheit aus Mitgliedern zu bestehen, die keine operativen Aufgaben für den Bewilligungsträger erfüllen, sowie mindestens zu einem Drittel aus Mitgliedern, die von den qualifiziert Beteiligten im Sinne von Art. 14 Abs. 3 KAG unabhängig sind (vgl. hierzu auch FINMA-Mitteilung Nr. 34 vom 23. Januar 2012).

Die Geschäftsleitung muss aus mindestens zwei Personen bestehen. Diese müssen an einem Ort Wohnsitz haben, wo sie die Geschäftsführung tatsächlich und verantwortlich ausüben können. Weiter schreibt das Gesetz in organisatorischer Hinsicht vor, dass die für den Bewilligungsträger unterschriftsberechtigten Personen kollektiv zu zweien zeichnen müssen (Art. 12 Abs. 2 KKV).

Hervorgehoben werden sodann in Art. 12 Abs. 3 Satz 1 KKV die organisatorischen Anforderungen in den Bereichen Risikomanagement, internes Kontrollsystem (IKS) und Compliance. Im Allgemeinen muss das Risikomanagement so organisiert sein, dass es insbesondere alle wesentlichen Risiken hinreichend feststellen, bewerten, steuern und überwachen kann. Das interne Kontrollsystem hat die gesamte Geschäftstätigkeit des Bewilligungsträgers zu erfassen. Wichtig ist auch, dass die Funktionen des Risikomanagements, des internen Kontrollsystems und der Compliance funktional und hierarchisch von den operativen Geschäftseinheiten, insbesondere von der Funktion der Anlageentscheide getrennt ist (vgl. zu den Bereichen Risk Management und Compliance auch FINMA-Mitteilung Nr. 34 vom 23. Januar 2012).

Aufsichtsrechtlich ist schliesslich vorgeschrieben, die gesamte Organisation des Bewilligungsträgers im Organisationsreglement abzubilden (Art. 12 Abs. 3 Satz 2 KKV). Massgebend ist dabei die tatsächliche Gesellschaftsorganisation. Ein Organisationsreglement, das von den tatsächlichen Strukturen und Zuständigkeiten innerhalb der Gesellschaft abweicht, vermag den aufsichtsrechtlichen Anforderungen nicht zu genügen.

### **3. Weitere Voraussetzungen**

Nach Art. 24 Abs. 1 KKV sind Vermögensverwalter verpflichtet, ihren Geschäftsbereich in den Statuten, den Gesellschaftsverträgen oder den Organisationsreglementen sachlich und geografisch genau zu umschreiben. Des Weiteren müssen Vermögensverwalter nach Art. 25 KKV mit ihren Kunden eine schriftliche Vereinbarung abschliessen, welche die jeweiligen Rechte und Pflichten sowie die übrigen wesentlichen Punkte regelt. Diese Bestimmung beschlägt die Rechte und Pflichten aller Mandate des Vermögensverwalters.

Schliesslich sind Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen auch dazu angehalten, den Verhaltensregeln nach Art. 20 ff. KAG i.V.m. Art. 31 ff. KKV nachzukommen. In diesem Zusammenhang kann die FINMA die Erteilung der Bewilligung davon abhängig machen, ob die Einhaltung von Verhaltensregeln einer Branchenorganisation sichergestellt ist (Art. 14 Abs. 2 KAG sowie Art. 27 KKV), die sie als Mindeststandard anerkannt hat (Art. 20 Abs. 2 KAG). Für den Bereich der Vermögensverwaltung kollektiver Kapitalanlagen trifft dies auf die Verhaltensregeln der Swiss Funds Association SFA (Verhaltensregeln für Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen vom 31. März 2009) zu.

## **B. Sonderfragen**

### **1. Auslagerung von Aufgaben**

In der Praxis wirft die **Auslagerung von Aufgaben** immer wieder Fragen auf. Die Delegation von Tätigkeiten des Bewilligungsträgers ist aufsichtsrechtlich nur dann zulässig, wenn sie im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt (Art. 26 Abs. 1 KKV). Aus aufsichtsrechtlicher Sicht sachgerecht ist eine Auslagerung dann, wenn sie fachmännisch und im Interesse der Anleger erfolgt. Dies trifft namentlich zu, wenn die beauftragten Personen im delegierten Bereich über spezifische Fähigkeiten oder höhere Sachkompetenzen verfügen. Der Bewilligungsträger darf sodann ausschliesslich Personen beauftragen, die für die einwandfreie Ausführung der Aufgaben qualifiziert sind (Art. 26 Abs. 2

KKV). Vorausgesetzt sind hinreichende Berufserfahrungen und/oder eine angemessene Ausbildung im jeweiligen Aufgabenbereich. Im Einzelnen sind die gleichen Anforderungen zu stellen, wie wenn der Bewilligungsträger die delegierte Aufgabe selbst wahrnehmen würde.

Nach erfolgter Delegation von Aufgaben an Dritte ist der Bewilligungsträger nicht von seinen aufsichtsrechtlichen Pflichten entbunden. Vielmehr hat er die Instruktion, Überwachung und Kontrolle der Durchführung des Auftrages sicherzustellen (Art. 26 Abs. 2 KKV). Aufsichtsrechtlich geboten ist zudem auch der Abschluss eines schriftlichen Delegationsvertrages zwischen dem delegierenden Bewilligungsträger und dem Aufgabenempfänger. Vertraglich festzulegen sind insbesondere die Weisungs- und Informationsrechte sowie die Kontrollmöglichkeiten des Bewilligungsträgers. Darüber hinaus hat der Bewilligungsträger dafür zu sorgen, dass auch seiner Prüfgesellschaft ein Einsichts- und Kontrollrecht zusteht.

## 2. Konsolidierte Aufsicht

Ein weiterer Themenkomplex, der in der Praxis zuweilen umstritten ist, bildet die **konsolidierte Aufsicht**. Die FINMA kann nach Art. 29 KKV unter der Marginalie «Konsolidierung» die Vorschriften des Bankengesetzes über Finanzgruppen und Finanzkonglomerate (Art. 3b–g des Bankengesetzes) für sinngemäss anwendbar erklären. Das Instrument der konsolidierten Aufsicht soll der Aufsichtsbehörde ein Gesamtbild der Risiken innerhalb des Konzerns vermitteln.

Bei Vermögensverwaltungsgruppen ist die Bedeutung der konsolidierten Aufsicht – im Unterschied zur Banken- oder Versicherungsaufsicht – in der Tendenz geringer. Damit die FINMA im Einzelfall eine konsolidierte Aufsicht anordnet, müssen folgende Kriterien gegeben sein: Erstens muss eine sogenannte Finanzgruppe im Sinne von Art. 3c BankG vorliegen; zweitens darf der Gesuchsteller nicht einer Finanzgruppe mit bestehender konsolidierter Überwachung angehören; drittens muss die FINMA eine konsolidierte Aufsicht als notwendig erachten.

Unabhängig von der Frage der Konsolidierung ist aus aufsichtsrechtlicher Sicht zentral, dass Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, die in Gruppen eingebettet sind, klare Konzernstrukturen schaffen. Eine Bewilligung als Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen setzt voraus, dass die Verhältnisse der Gruppengesellschaften zueinander klar und angemessen geregelt sind. Dies betrifft namentlich die Aufgabenerfüllung, die Anstellungsverhältnisse und die Infrastruktur. Werden Aufgaben vom Bewilligungsträger konzernintern an andere Gruppengesellschaften übertragen, sind die Kriterien nach Art. 26 KKV zu beachten (vgl. hierzu Abschnitt B.1). Bei eng verflochtenen Gesellschaften ist zudem allfälligen Interessenkonflikten besonders Rechnung zu tragen.

## Bekanntmachungen und Kontakte

### Bekanntmachungen

#### *Informationsveranstaltung*

Die FINMA lädt am

- Montag, 19. März 2012 ([Französisch](#)) sowie am
- Montag, 26. März 2012 ([Deutsch](#))

jeweils von 10.30 Uhr bis 12.00 Uhr in Bern zu einer Informationsveranstaltung zum Thema Vermögensverwaltung kollektiver Kapitalanlagen ein. Die Veranstaltung richtet sich insbesondere an Finanzinstitute, die aufgrund veränderter regulatorischer Bedingungen im Ausland schnell einer Bewilligung in der Schweiz als Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen bedürfen.

#### *RSS-Feed*

Zudem weisen wir darauf hin, dass neu ein RSS-Feed speziell für FINMA-Mitteilungen auf der Website der FINMA zur Verfügung steht. Der RSS-Feed kann unter folgender Adresse abonniert werden:

<http://www.finma.ch/d/seiten/rss-feeds.aspx>

### Kontakte

**Bewilligungsträger:** Kontaktpersonen sind die Account Manager der Abteilung Asset Management.

\* \* \*